

2. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Lenterode (Straßenausbaubeitragssatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 58) und der §§ 2, 7 und 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lenterode in seiner Sitzung am 19. Juli 2013 folgende Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 14. August 2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 8 - Beitragspflichtige - Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des EGBGB ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lenterode, 24. Juli 2013


Herold
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 2. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Lenterode wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 7/2013 vom 16. August 2013 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die 2. Änderung zur o. g. Satzung tritt am 17. August 2013 in Kraft.